

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 4,-, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzuliefern. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrer, Gemeindebeamter. Druck: Buchdrucker Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173

Nummer 14

Sonntag, 3. April 1949

76. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 3. April, Richard — Montag, 4., Sidor — Dienstag, 5., Vinzenz — Mittwoch, 6., Sifus — Donnerstag, 7., Hermann — Freitag, 8., Schmerzen Maria, Dionysius — Samstag, 9., Clemens Maria

Anbringung von Starenhäuschen

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Stare außerhalb des mit Obstbäumen beplanten Gebietes sich Nistplätze suchen. Allen Obstbaumbesitzern wird empfohlen, in möglichst großer Menge Nistkästen innert der Obstpflanzungen anzubringen, da diese Vögel wegen Vertilgung von Ungeziefen für den Obstbau von großer Bedeutung sind.

1798

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Kundmachung

betreffend die Auflegung von Nachtragsregistrierungslisten zur öffentlichen Einsicht.

1. Gemäß § 24 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verordnungsblattes 1947, werden Nachtragsregistrierungslisten durch die Wochen, und zwar vom 1. April bis einschließend 29. April 1949, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es hebt jedermann frei, aus diesen Listen Auszüge und Abschriften bezuzuflehen.

2. Die Nachtragsregistrierungslisten entfallen gemäß § 24, Abs. (1), der Durchführungsverordnung Neueintragungen, Ergänzungen und Abänderungen der im Jahre 1947 zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Registrierungslisten und der im April und Oktober 1948 aufgelegten Nachtragsregistrierungslisten.

3. Innerhalb der angegebenen Einsichtfrist kann gemäß § 25 der Durchführungsverordnung jedermann wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtregistrierungspflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Registrierungspflichtiger sowie wegen der Beifügung vermeintlich unrichtiger Bemerkte oder wegen der Nichtaufnahme von Bemerkten in die Nachtragsregistrierungslisten Einspruch erheben. Dies gilt insbesondere auch für Behörden und Dienststellen.

4. Die Einsprüche sind bei den Meldestellen, bei denen die Nachtragsregistrierungslisten zur Einsicht aufliegen, mündlich oder schriftlich einzubringen. Die zum Nachweis der vorgebrachten Behauptungen dienlichen Beweismittel sind anzuführen. Jeder Einspruch darf sich nur auf eine Einzelperson erstrecken. Es kann auch die Verichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten verlangt werden.

5. Einsprüche sind unzulässig:

- hinsichtlich solcher Umstände, die bereits anlässlich der Nachtragsregistrierungslisten im Jahre 1947 (April und Oktober 1948) geltend gemacht worden konnten (§ 27, Abs. (2), der Durchführungsverordnung);
- gegen Eintragungen in den Nachtragsregistrierungslisten, die zufolge Wohnortwechsels des Registrierungs-pflichtigen aus der Registrierungsliste des früheren Wohnortes umberändert übernommen wurden (§ 27, Abs. (3), der Durchführungsverordnung);

c) gegen die im Hinblick zu den Nachtragsregistrierungslisten erliegenden Abschriften der Meldestätter (§ 27, Abs. (4), der Durchführungsverordnung).

6. Gemäß § 42 der Durchführungsverordnung kann der Landeshaupmann (in Wien die Einspruchskommission) gegen Personen, die offenbar mutwillig Einspruch erheben, nach § 35 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, eine Multivertensstrafe verhängen.

7. Während der Einsichtfrist können Todesfälle von Personen, die in der im Jahre 1947 öffentlich aufgelegten Registrierungsliste (Nachtragsregistrierungsliste April und Oktober 1948) oder in der Nachtragsregistrierungsliste einer Gemeinde (eines Meldestättens) eingetragen sind, bei der hierfür zuständigen Meldestelle unter Vorlage der Sterbentunde bekanntgegeben werden.

8. Die Nachtragsregistrierungsliste der Gemeinde Dornbirn liegt an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 18 Uhr, am Samstag von 9 bis 18 Uhr zur Einsicht auf. Auszüge aus den (Nachtrags-)Registrierungslisten oder Abschriften können innerhalb der Einsichtfrist an allen Werktagen von 9 bis 12 Uhr hergestellt werden.

Aufgabe der Registrierungslisten bei der Stadtpolizei, Rathaus, Zimmer 15.

Dornbirn, am 1. April 1949.

Der Bürgermeister i. V.: Kapengruber.

Frühjahrs-Zuchttierausstellung 1949

Die Frühjahrsausstellung und Prämiantierung der Zuchttiere wird in Dornbirn am Donnerstag, den 7. April 1949, 9 Uhr vormittags, auf dem Viehmarktplatz abgehalten.

Zum Auftrieb verpflichtet sind:

- Alle Zuchttiere, welche im Herbst 1948 auf dem Zuchttiermarkt und später angekauft wurden.
- Alle Zuchttiere, für welche im Frühjahr 1948 eine Subventionierung in diesem Frühjahr in Aussicht gestellt wurde.

Es können angetrieben werden:

Alle für das Land Vorarlberg lizenzierten Zuchttiere, für welche mindestens eine Belegung von zehn Stück nachgewiesen werden kann.

Beizubringen sind für jeden Zuchttier:

- Vießpaß, Abstammungs- und Leistungsachweis.

Sonntagsdienst

Sonntag, den 3. April 1949

Dr. Rudolf Grabher, Sägerstraße 13, Tel. 90
Salvator-Apothek, Marktstraße 52, Tel. 428
Spitaldienst: Dr. Vogel

1814